MARKT BURGHASLACH

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 12.10.2026

Auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Burghaslach folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. den Rechnungsprüfungsausschuss,
 bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderats,

2. den Bau- und Umweltausschuss,
 bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(3) Die Bestimmung eines der Ausschussmitglieder zum Vorsitzenden und eines weiteren Ausschussmitglieds zum Stellvertreter für den Vorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt durch gesonderte Beschlussfassung des Marktgemeinderats.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderats; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderats erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Mitglieder des Marktgemeinderats, die Arbeitnehmer oder selbständig Tätige sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Dieser Verdienstausfall wird nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderats erhalten auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher und Ortsteilbeauftragte entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 13.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.05.2026 außer Kraft.

Burghaslach, den 13.10.2026

L u t h e r
Erster Bürgermeister